



*Sozialausschuss*



*Europäischer Wirtschafts- und*

**PROTOKOLL  
ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT  
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION  
UND DEM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND  
SOZIALAUSSCHUSS**

**PRÄAMBEL**

Die Kommission und der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss sind der Auffassung, dass es in ihrem gemeinsamen Interesse liegt, ihre institutionellen Beziehungen zu vertiefen und dazu das vorliegende Protokoll umzusetzen. Die in dem Protokoll festgelegten Modalitäten für eine verstärkte Zusammenarbeit ersetzen die im Protokoll vom 24. September 2001 vorgesehenen Modalitäten.

Die engere Zusammenarbeit ist im Kontext einer Intensivierung des Dialogs und der Konzertation mit der organisierten Zivilgesellschaft und deren Vertretern in der Ausarbeitung und Umsetzung der Politik und der Beschlüsse der Union zu sehen.

Nach Einschätzung der Kommission trägt die Arbeit des Ausschusses zur Demokratisierung des europäischen Einigungswerkes bei.

Gestützt auf seine Zusammenarbeit mit der Kommission erfüllt der Ausschuss drei wesentliche Aufgaben:

- Er nimmt eine beratende Funktion bei Kommission, Rat und Europäischem Parlament wahr und leistet so einen Beitrag zum Politikfindungs- und Entscheidungsfindungsprozess der Gemeinschaft.
- Er sorgt auf nationaler wie auf europäischer Ebene für eine stärkere Einbindung und Mitwirkung der organisierten Zivilgesellschaft der Union in das europäische Einigungswerk und bringt auf diese Weise Europa den Bürgern näher.
- Er trägt zum außenpolitischen Handeln der Union dadurch bei, dass er den Dialog mit den Orga-

nisationen der Zivilgesellschaft in den Ländern und Regionen außerhalb der Gemeinschaft in Gang bringt und weiterentwickelt und dabei die Schaffung beratender Strukturen fördert.

Die Kommission unterstützt die dem Prozess der Politikfindung und der Gesetzgebung in der Gemeinschaft vorgeschaltete und nachgeschaltete beratende Funktion des Ausschusses. Dies geschieht insbesondere auch dadurch, dass der Ausschuss in Folgenabschätzungen einbezogen werden kann und einen größeren Beitrag zur Bewertung und zur Umsetzung von Rechtsvorschriften leistet.

Die Kommission und der Ausschuss arbeiten gemeinsam an der Weiterentwicklung der partizipativen Demokratie auf EU-Ebene mit dem Ziel, zur demokratischen Legitimierung der Union beizutragen.

Der Ausschuss soll seine Funktion als Sprachrohr der organisierten Zivilgesellschaft – d. h. er bringt deren Erwartungen und Hoffnungen zum Ausdruck – in vollem Umfang wahrnehmen. Zu diesem Zweck unterstützt die Kommission die Initiativen des Ausschusses, die darauf abzielen, den Dialog und die Konzertierung mit der organisierten Zivilgesellschaft in Europa zu fördern und zu strukturieren und die Verbindungen mit den Wirtschafts- und Sozialräten und ähnlichen Einrichtungen in den Mitgliedstaaten zu stärken.

## I. INSTITUTIONELLE UND ADMINISTRATIVE BEZIEHUNGEN

1. Der Präsident der Kommission oder der für die Beziehungen zum Ausschuss zuständige Vizepräsident präsentiert jeweils zum Jahresbeginn vor dem Plenum die politische Jahresstrategie und die Grundzüge des Jahresarbeitsprogramms der Kommission.

Der Präsident der Kommission stellt jeweils zu Beginn der Amtszeit der Kommission dem Plenum die strategischen Fünfjahresziele vor.

2. Das Präsidium des Ausschusses und der Präsident der Kommission und/oder der für die Beziehungen zum Ausschuss zuständige Vizepräsident kommen auf Initiative der Kommission einmal jährlich zu einem Treffen zusammen, um die jeweiligen Prioritäten sowie die Themen von beiderseitigem Interesse zu erörtern und eine Bewertung der Umsetzung dieser Prioritäten und des vorliegenden Protokolls vorzunehmen.

Dieses Treffen wird vom Generalsekretariat der Kommission und vom Generalsekretariat des Ausschusses vorbereitet. Sein Hauptzweck ist, eine Reihe prioritärer Themen festzulegen, die Gegenstand einer verstärkten politischen Zusammenarbeit zwischen der Kommission und dem Ausschuss sein sollen. Diese Themen müssen horizontaler Natur sein und Kernbereiche der europäischen Agenda betreffen.

Im Kontext des mehrjährigen interinstitutionellen Programms arbeiten die Kommission und der Ausschuss mit dem Ziel zusammen, die Bemühungen aller Institutionen, die Rechtsetzung zu verbessern, erfolgreich zu gestalten.

3. Die Mitglieder der Kommission sind aufgefordert, an den Arbeiten des Ausschusses teilzunehmen, insbesondere im Rahmen der Plenartagungen. Dabei geht es um die strategischen Orientierungen in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen der Kommissionsmitglieder sowie generell um die Erörterung von zuvor einvernehmlich festgelegten Themen.

Darüber hinaus findet einmal jährlich ein Treffen der Vorsitzenden der Fachgruppen mit ihrem/ihren Pendant(s) der Kommission statt, auf dem nach einvernehmlich festzulegenden Modalitäten die jeweiligen Prioritäten und Arbeitsprogramme erörtert werden.

4. Die Kommissionsvertreter werden nach Maßgabe der Dossiers, für die sie zuständig sind, in die Arbeiten des Ausschusses einbezogen und nehmen so oft wie irgend möglich an den Sitzungen teil, zu denen sie eingeladen werden. Insbesondere erläutern sie die Vorschläge der Kommission und alle anderen zu prüfenden Dokumente und informieren über die Entwicklung der Dossiers.

Sie arbeiten eng mit ihren Pendants im Ausschuss bei den Dossiers zusammen, für die sie zuständig sind.

5. Insbesondere die von jeder Dienststelle der Kommission benannten Koordinatoren oder Verantwortlichen und die Sekretariate der Fachgruppen des Ausschusses tauschen regelmäßig Informationen aus, und zwar vor allem im Rahmen der Arbeitsplanung der Generaldirektionen und der Umsetzung der Prioritäten der Fachgruppen.

Auf Initiative des Generalsekretariats der Kommission treffen die Koordinatoren sich mindestens einmal jährlich mit dem Sekretariat des Ausschusses. Zweck dieses Treffens:

- Erörterung der mittelfristigen Projekte der Kommission, zu denen der Ausschuss – nach Prüfung durch seine zuständigen Gremien – einen substanziellen Beitrag leisten kann, und Prüfung von Folgemaßnahmen zu diesen Projekten.
- Gegenseitige Information über die wichtigsten Aktivitäten und Initiativen von gemeinsamem Interesse, die von der Kommission bzw. vom Ausschuss eingeleitet wurden oder geplant sind.
- Beitrag zur Vorbereitung der Treffen zwischen den Generalsekretariaten der Kommission und des Ausschusses, insbesondere mit Blick auf Folgemaßnahmen zur Umsetzung des vorliegenden Protokolls.

## II. BERATENDE FUNKTION DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIAL-AUSSCHUSSES

6. Auf der Grundlage des jährlichen Arbeitsprogramms der Kommission und der Prüfung der jeweiligen Prioritäten von Kommission und Ausschuss übermittelt der für die Beziehungen zum Ausschuss zuständige Vizepräsident dem Ausschuss ein Verzeichnis der Vorschläge, für die eine obligatorische Befassung vorgesehen ist, sowie der Vorschläge, die Gegenstand einer fakultativen Befassung sein können. Dieses Verzeichnis enthält auch Dokumente nichtlegislativer Art, zu denen die Kommission den Ausschuss um Stellungnahme ersuchen will.

Im Rahmen ihrer Arbeitsplanung bestätigt die Kommission in Ergänzung des "rolling programme" und vor den Sitzungen des Ausschusspräsidiums die fakultativen Befassungen.

Der Ausschuss bemüht sich, in der Organisation seiner eigenen Arbeiten den Prioritäten und Terminen der Kommission Rechnung zu tragen.

7. Ganz im Sinne der Verträge sollten die Kommission und der Ausschuss einen selektiveren Ansatz praktizieren.

Was die Kommission angeht, so stützt sie ihre Beschlüsse über eine fakultative Befassung dementsprechend insbesondere auf folgende Kriterien:

- Der Gegenstand der Vorlage ist von allgemeinem Interesse und deckt Bereiche oder Themen ab, bei denen die Stellungnahme des Ausschusses einen Mehrwert erbringt im Rahmen des Politikfindungs- und Entscheidungsfindungsprozesses der Union.
- Die Initiative soll eine interinstitutionelle Debatte über die Zweckmäßigkeit einer Gemeinschaftsaktion im betreffenden Bereich oder zu einem bestimmten Thema in Gang setzen.

Was den Ausschuss angeht, so wird er seine bereits eingeleiteten Bemühungen zur Rationalisierung seiner Arbeit mit dem Ziel fortsetzen, den Schwerpunkt auf Stellungnahmen zu legen, die

am ehesten geeignet sind, einen realen Mehrwert im Politikfindungs- und Entscheidungsfindungsprozess der Gemeinschaft zu erbringen.

Zu diesem Zweck verfährt der Ausschuss folgendermaßen:

- Er legt in der Auswahl der Themen, zu denen er Initiativstellungen abgeben kann, strengere Kriterien an.
- Er setzt die Einführung vereinfachter und beschleunigter Verfahren der Entscheidungsfindung in der Erarbeitung von Stellungnahmen zu Routinefragen fort, die Gegenstand einer obligatorischen Befassung sind (Kodifizierung, Verlängerung der Geltungsdauer von Rechtsakten, Ausdehnung des geografischen Geltungsbereichs bestehender Rechtsakte usw.)

8. Im Rahmen des Politikfindungsprozesses der Union und der Planung ihrer Arbeiten kann die Kommission den Ausschuss auffordern, Sondierungsstellungen in Bereichen abzugeben, die für die organisierte Zivilgesellschaft von besonderer Bedeutung sind und für die nach ihrer Einschätzung der Ausschuss zuständig ist und über entsprechende Sachkenntnis verfügt. Derartige Aufforderungen werden vom Vizepräsidenten der Kommission, der für die Beziehungen zum Ausschuss verantwortlich ist, an den Ausschuss gerichtet. Sie enthalten genaue Angaben zum Gegenstand der Stellungnahme und zu dem Termin, bis zu dem sie abzugeben ist.

Die Kommission und der Ausschuss bemühen sich, in Bezug auf derartige Sondierungsstellungen einen integrierten Ansatz zu praktizieren, der sicherstellt, dass den Standpunkten der Gesamtheit der Akteure der Zivilgesellschaft so weitgehend wie möglich Rechnung getragen wird.

Dabei ist im Übrigen wünschenswert, dass der Ausschuss zur Realisierung des vorgenannten Ziels Anhörungen und/oder Konferenzen veranstaltet.

Die Kommission gewährleistet ein angemessenes Follow-up, das eine Bewertung des Mehrwerts derartiger Stellungen im Rahmen des Politikfindungs- und Entscheidungsfindungsprozesses der Gemeinschaft zulässt.

9. Die Kommission übermittelt dem Ausschuss so frühzeitig wie möglich alle Dokumente und Informationen, die dieser zur Ausübung seiner beratenden Funktion benötigt.

10. Um die Verständlichkeit seiner Stellungnahmen zu erhöhen, bemüht der Ausschuss sich insbesondere darum,
- die von ihm empfohlenen punktuellen Änderungen an Legislativvorschlägen der Kommission deutlicher herauszustellen;
  - die wichtigsten von ihm formulierten Empfehlungen und Vorschläge in übersichtlicher Form zusammenzufassen.
11. Kommission und Ausschuss erkennen den Nutzen und die Notwendigkeit einer Weiterverfolgung der Stellungnahmen des Ausschusses an. Die Kommission ihrerseits teilt systematisch mit einer angemessenen Begründung mit, weshalb die in Stellungnahmen des Ausschusses enthaltenen Änderungsvorschläge und grundsätzlichen Anmerkungen berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt wurden.

In Bezug auf Stellungnahmen mit ausgeprägtem politischem Charakter bemüht sich die Kommission um ein entsprechend stärker politisch ausgerichtetes Follow-up. Nach Möglichkeit wird zu diesem Zweck das zuständige Mitglied der Kommission einschlägige Auskünfte auf der Plenartagung erteilen, die der Plenartagung folgt, auf der die fragliche Stellungnahme angenommen wurde.

Von der Kommission akzeptierte Änderungsvorschläge zu Legislativdokumenten werden von der Kommission in ihren geänderten Vorschlag eingearbeitet. In der zugehörigen Begründung wird auf den Ursprung der Änderungsvorschläge verwiesen.

### III. DER EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DIE ORGANISIERTE ZIVILGESELLSCHAFT

12. In Einklang mit dem Vertrag übernimmt der Ausschuss eine institutionelle Mittlerrolle zwischen den Institutionen der Union und der organisierten Zivilgesellschaft.

Die Kommission und der Ausschuss bemühen sich gemeinsam darum, die organisierte Zivilgesellschaft stärker in den Prozess der Politikfindung sowie der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften der Gemeinschaft einzubinden. Auf diese Weise soll auf allen Ebenen eine stärkere Mitwirkung der Zivilgesellschaft am europäischen Einigungswerk und eine stärkere Identifizierung mit ihm erreicht werden.

In diesem Kontext unterstützt die Kommission auch die Absicht des Ausschusses, einen intensiveren und stärker strukturierten Dialog mit der organisierten Zivilgesellschaft zu führen, insbesondere durch Einschaltung der von ihm geschaffenen Verbindungsgruppe.

Was ihre Konsultationspolitik im institutionellen Rahmen angeht, so wird die Kommission vom Ausschuss insbesondere bei den Bemühungen zur Vertiefung ihrer Beziehungen zur organisierten Zivilgesellschaft innerhalb und außerhalb der Union unterstützt.

13. Die Kommission und der Ausschuss kommen überein, ihre Zusammenarbeit in Bereichen von

besonderer Bedeutung zu vertiefen.

Zu diesem Zweck und unbeschadet der jeweiligen Befugnisse und Vorrechte kann der Ausschuss in Ausübung seiner beratenden Funktion eine strukturierte Konsultation der organisierten Zivilgesellschaft vornehmen in Form von Anhörungen, Seminaren und Konferenzen. Ziel dabei ist, möglichst umfassende Stellungnahmen von Organisationen der Zivilgesellschaft einzuholen, die von einem bestimmten Thema besonders betroffen sind.

Die Kommission kann an der Organisation derartiger Konsultationen auf angemessene Weise mitwirken, auch in Form logistischer und/oder finanzieller Unterstützung.

14. Die Kommission und der Ausschuss streben nach einer größeren Synergie ihrer Maßnahmen insbesondere in folgenden Bereichen:

– **Lissabon-Strategie**

Der Ausschuss trägt zur Umsetzung der Lissabon-Strategie bei im Wege einer stärkeren Zusammenarbeit mit den Wirtschafts- und Sozialräten und ähnlichen Einrichtungen in den Mitgliedstaaten sowie mit den Organisationen der Zivilgesellschaft. Dabei gilt es insbesondere – wozu auch der Europäische Rat aufgefordert hat – Initiativen, die geeignet sind, zum Erfolg der Strategie beizutragen, zu einem interaktiven Netz zu verknüpfen.

– **Nachhaltige Entwicklung**

Der Ausschuss trägt zur Umsetzung und zum Follow-up der Strategie der nachhaltigen Entwicklung der Union bei. Dabei wird die Kommission vom Ausschusses darin unterstützt, diese Strategie in den Prozess der partizipativen Mitwirkung und des politischen Dialogs einzubringen, in dem alle relevanten Akteure zur Festlegung der Ziele und zu deren Realisierung beitragen.

– **Strukturelle Veränderungen**

Die Kommission bemüht sich, die Kompetenzen des Ausschusses zu nutzen im Bereich der Antizipierung und Bewältigung struktureller Veränderungen und deren wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und gesellschaftlichen Auswirkungen.

– **Gesetzesfolgenabschätzung und Gesetzesbewertung**

Der Ausschuss trägt zu dem von der Kommission geschaffenen Prozess der Folgenabschätzung und der Bewertung der Umsetzung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft bei. Dies gilt insbesondere für den Binnenmarkt.

– **Außenbeziehungen der Europäischen Union**

Der Ausschuss begleitet die außenpolitischen Aktivitäten der Union und unterhält den Dialog mit den Organisationen der Zivilgesellschaft von Drittländern und Drittlandregionen, mit denen die Union strukturierte Beziehungen unterhält. Zu diesem Zweck unterstützt die Kommission die

Initiativen des Ausschusses zur Stärkung der Rolle der organisierten Zivilgesellschaft außerhalb der Union und zur Förderung der Kultur und der Strukturen von Dialog und Konsultation.

#### IV. **KOMMUNIKATIONSPOLITIK**

15. Die Kommunikation mit den Bürgern über die Europäische Union ist eine Verantwortung, die sich alle europäischen Institutionen und Organe teilen. Sie ist eine wichtige Aufgabe, denn die europäischen Institutionen müssen sich glaubwürdig, transparent, offen und verantwortlich zeigen, wollen sie ihre Legitimierung in den Augen der europäischen Bürger bewahren und stärken. Eine wirkungsvolle Kommunikationspolitik der Europäischen Union muss deshalb vor allem als öffentlicher Auftrag angesehen werden. Den Bürgern muss die Möglichkeit eröffnet werden, sich voll einzubringen in die europäische Debatte und in den demokratischen Prozess der Politikfindung und Entscheidungsfindung der Gemeinschaft.

Nach Einschätzung der Kommission und des Ausschusses liegt es im allgemeinen Interesse der Union und ihrer Bürger, wenn sie ihre interinstitutionellen Beziehungen auch im Bereich der Kommunikation intensivieren und zu diesem Zweck geeignete Modalitäten für eine verstärkte Zusammenarbeit schaffen.

Die Kommission wird ein Weißbuch ausarbeiten, das die Grundzüge einer Kommunikationsstrategie der Europäischen Union und wichtige mittel- und langfristige Initiativen präsentieren wird. Dieses Dokument wird einen langen Prozess der strukturellen Reformen und kulturellen Veränderungen anstoßen, in dem man der Kommunikation den ihr gebührenden Platz in der Entscheidungsfindung einräumen wird.

Das Weißbuch wird den Rahmen vorgeben für eine umfassende Konsultation aller von der Information über die Europäische Union betroffenen Parteien, einschließlich des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses. Es wird allen Institutionen die Möglichkeit bieten, die Modalitäten ihres eigenen Engagements und ihrer eigenen Mitwirkung in diesem Bereich zu definieren.

Als institutioneller Mittler zwischen der Zivilgesellschaft und den Institutionen der Europäischen Union wird der Ausschuss eine Schlüsselrolle spielen in der Schaffung eines echten europäischen Raums des Dialogs und der Debatte über die Themen, die die Bürger Europas beschäftigen und die entscheidend sein werden für die Zukunft der europäischen Einigung.



Es liegt somit im Interesse der Europäischen Union, im Rahmen einer verstärkten interinstitutionellen Zusammenarbeit die Sachkenntnis des Ausschusses zu nutzen und Gebrauch zu machen von den Kommunikationsnetzen, mit denen er enge Beziehungen unterhält, insbesondere mit den von den Ausschussmitgliedern vertretenen Organisationen der Zivilgesellschaft und den Wirtschafts- und Sozialräten und ähnlichen Einrichtungen in den Mitgliedstaaten.

Nach Abschluss der mit dem Weißbuch angestoßenen Konsultationen wird dem vorliegenden Protokoll ein Anhang beigefügt, in dem genau festgelegt wird, in welchen Bereichen die Kommission und der Ausschuss bei der Information über die Europäischen Union verstärkt zusammenarbeiten werden und wie diese Zusammenarbeit konkret ausgestaltet wird.

---

Geschehen zu Brüssel am 7. November 2005

Für die Europäische Kommission

Für den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss

José Manuel BARROSO  
Präsident

Anne-Marie SIGMUND  
Präsidentin